

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 16.12.2022

Niederschrift

über die Sitzung des Kreistages öffentlicher Teil

am Montag, den 12.12.2022 um 09:10 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (3. Stock)

Anwesend sind:

Landrat

Gürtner, Albert

CSU

Aichele, Andreas
Brummer, Alois
Flössler, Fabian
Heinrich, Reinhard
König, Manfred
Moser, Christian
Neumayr, Birgid
Röder, Thomas
Rohrmann, Martin
Russer, Manfred
Seitz, Martin
Stanglmayr, Erna
Steinberger, Anton
Straub, Karl, MdL
Vogler, Albert
Wayand, Ludwig
Weichenrieder, Max
Westner, Anton

FW

Braun, Martin
Erl, Erich
Finkenzeller, Josef
Gigl, Alfons
Hechinger, Max
Heinzlmair, Peter
Knorr, Max
Koch, Anja
Müller, Ernst
Nerb, Herbert
Sterz, Manfred

SPD

Hammerschmid, Werner
Herker, Thomas
Herschmann, Andreas
Käser, Markus
Keck, Christian
Spitzenberger, Julia

GRÜNE

Breitsameter, Josef
Dörfler, Roland
Ettenhuber, Norbert
Reim, Wilhelm
Winkelmann, Brigitta
Wohlschläger, Reno

BL

Franken, Michael
Huber, Karl
Kaindl, Gabi
Meyer, Andreas
Weber, Paul

ÖDP

Haiplik, Reinhard
Steinberger, Josef
Skoruppa, Stefan, Dr.

AfD

Staudhammer, Claus
Teich, Tobias
Robin, Josef

FDP

Niedermayr, Franz

Verwaltung

Baschab, Katharina
Daser, Sebastian
Degen, Christian
Dürr, Elke
Heigl, Michaela
Kern, Sarah
Kill, Steffen
Knoll, Willi
Laumeyer, Gerhard
Müller, Elke
Plach, Rudolf
Reisinger, Walter
Skorna, Annika
Mayer, Regina

weitere Teilnehmer

Hofner, Johannes
Huber, Bernd
PN Medien

Entschuldigt fehlen:

CSU

Machold, Jens

unentschuldigt

FW

Zimmermann, Simon

entschuldigt

SPD

Drack, Elke
Schmid, Martin

entschuldigt
entschuldigt

GRÜNE

Schnapp, Kerstin

entschuldigt

FDP

Neudert, Thomas

entschuldigt

Fraktionslos

Federl, Alois

entschuldigt

Verwaltung

Beckmann, Michael

Herr Landrat Albert Gürtner eröffnet die Sitzung um 09:10 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Albert Gürtner begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

Tagesordnung

1. Antrag der AfD-Fraktion zur Kenntlichmachung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben des Landkreises (B)
2. Antrag der AfD-Fraktion zur Berichterstattung zum Thema Migration durch einen Vertreter der Regierung von Oberbayern (B)
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (B)
4. Feststellung und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2021 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)
5. Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz;
Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) (B)
6. Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm; Jahresabschluss 2020; Jahresgewinn, Rechnungsprüfung (B)
7. Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm; Neufassung der Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfEGS) (B)
8. Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm; Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS);
Klarstellung der Aufgabenübertragung an den Zweckverband MVA Ingolstadt (B)
9. Machbarkeitsstudie Speiserversorgung; Zustimmung zur Beschlussfassung des Landrats in der Gesellschafterversammlung der Ilmtalklinik GmbH (B)
10. Ilmtalklinik GmbH; Gesellschafterversammlung vom 30.11.2022 (B)
11. Situationsbericht Ilmtalklinik (I)
12. Nahverkehrsplan für den Landkreis Pfaffenhofen (B)
13. Gründung eines Kommunalunternehmens Energie und Infrastruktur (B)
14. Beteiligungsbericht 2021 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (I)
15. Jahresrückblick Landrat (I)
16. Bekanntgaben, Anfragen

Top 1 Antrag der AfD-Fraktion zur Kenntlichmachung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben des Landkreises (B)

Sachverhalt/Begründung

Die AfD-Fraktion stellte mit Schreiben vom 27.10.2022 den Antrag zur Kenntlichmachung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben des Landkreises (siehe Anlage).

Künftig soll in allen Beschlussvorlagen des Kreistages und dessen Ausschüssen angegeben werden, ob es sich bei dem Antragsvorhaben um eine freiwillige oder eine Pflichtaufgabe des Landkreises handelt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses, in den Beschlussvorlagen aller abzustimmenden Anträge, die im Kreistag und dessen Ausschüssen behandelt werden, vermerkt die Verwaltung schriftlich, ob es sich bei dem Antragsverfahren, um eine freiwillige Aufgabe oder eine Pflichtaufgabe des Landkreises handelt.

Anwesend:	54	
Abstimmung:		
Ja-Stimmen:	49	
Nein-Stimmen:	5	(aus der Grünen Fraktion: Frau Winkelmann sowie die Herren Reim, Wohlschläger, Dörfler und Ettenhuber)

Top 2 Antrag der AfD-Fraktion zur Berichterstattung zum Thema Migration durch einen Vertreter der Regierung von Oberbayern (B)

Der Beschluss hierzu wurde nicht gefasst und der Antrag wurde vorerst zurückgestellt. Herr Landrat Gürtner sagte zu, hierzu nochmal Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern zu halten, da es der AfD in diesem Antrag vorwiegend um die Belastungsproblematik und die Unterbringung der Flüchtlinge in den Gemeinden gehe. Dies wurde jedoch etwas fehlinterpretiert und die AfD solle daher einen neuen Antrag verfassen bzw. den jetzigen Antrag etwas umformulieren.

Angestrebt wird, dass ein involvierter Mitarbeiter der Regierung dazu in einer der nächsten Kreistagssitzungen versprechen soll. Herr Landrat Gürtner sagte zu, um Aufklärung über die humanitären Aufnahmeprogramme zu bitten.

Top 3 Besetzung des Jugendhilfeausschusses (B)

Sachverhalt/Begründung

Bislang war Herr Helmut Fink als Polizeibeamter als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten. Seine Stellvertretung war Herr Klement Kreitmeier.

Künftig wird Frau Sandra Landes als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufrücken. Herr Stefan Wallner wird als neuer Stellvertreter benannt.

Beschluss:

Als Nachfolgerin für Herrn Helmut Fink wird Frau Sandra Landes als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Als Stellvertreter wird Herr Stefan Wallner benannt.

Anwesend:	54
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Feststellung und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2021 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)

Sachverhalt/Begründung

Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung hat der Kreistag diese bis zum 30.06. des übernächsten Jahres festzustellen und auch über die Entlastung zu beschließen.

Im Rahmen der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.10.2022 wurde die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 vorgenommen. Dabei wurde der Bericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes zu Grunde gelegt. Weitere Prüfungshandlungen, insbesondere Einzelprüfungen, wurden nicht vorgenommen. Der Feststellung und der Entlastung durch den Kreistag steht somit nichts entgegen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Feststellung und Entlastung der örtlich geprüften Jahresrechnung 2021 durch den Kreistag gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO vorzunehmen.

Herr Kreisrat Heinrich verlässt von 09:15 Uhr bis 09:19 Uhr die Sitzung und ist somit bei der Abstimmung dieses Punktes nicht anwesend.

Herr Landrat Gürtner enthält sich aufgrund von Befangenheit bei diesen beiden Tagesordnungspunkten.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses:

a) Feststellung der Jahresrechnung 2021:

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2021 stellt der Kreistag gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO diese in Solleinnahmen und in den Sollausgaben mit jeweils 148.198.611,45 € fest.

Anwesend:	52
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	52
Nein-Stimmen:	0

b) Entlastung der Jahresrechnung 2021:

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2021 erteilt der Kreistag gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung.

Anwesend:	52
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	52
Nein-Stimmen:	0

**Top 5 Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz;
 Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) (B)**

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der Sitzung im Februar behandelt werde, da aktuell noch Feinheiten zu klären sind.

Top 6 Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm; Jahresabschluss 2020; Jahresgewinn, Rechnungsprüfung (B)

Sachverhalt/Begründung

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt im Gesamtbetrieb mit einem Gewinn in Höhe von 935.735,78 € (hoheitlich 12.308,43 €, gewerblich 923.427,35 €) ab. Eine Differenzierung zwischen Jahresgewinn gewerblicher Bereich und Jahresgewinn hoheitlicher Bereich ist nicht im Sinne des § 25 Abs. 3 EBV, da es für den Eigenbetrieb nur ein gesamtes Ergebnis gem. § 8 EBV geben kann.

Erfolgsvergleich Gesamtbetrieb	2019	2020
Jahre 2019 bis 2020		
	T€	T€
Materialaufwand	8.529	8.917
Personalaufwand	1.119	949
Abschreibungen	517	541
Sonstige betriebliche Aufwendungen	526	842
Betriebliche Aufwendungen	10.691	11.249
Hausmüllgebühren	7.376	7.916
Auflösung	997	870
Gebührenüberdeckung		
Erlöse aus Wertstoffen (DSD)	590	1.469
Sonstige Umsatzerlöse	1.465	1.202
Sonstige betriebliche Erträge	69	800
Betriebserträge	10.497	12.257
Betriebsergebnis	-194	1.008
Zinsergebnis	- 36	- 72
Jahresergebnis	- 230	936

Aufwendungen:

Der gesamte Materialaufwand erhöhte sich um 388 T€ auf 8,917 Mio €. Dies ist insbesondere auf die gestiegene Abfallmenge und damit deutlich erhöhte Entsorgungskosten zurückzuführen.

Der Personalaufwand reduzierte sich um 170 T€ auf 949 T€.

Die Abschreibungen erhöhten sich um 24 T€ oder auf 541 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen nach einem Anstieg von 316 T€ mit 842 T€ deutlich über dem Vorjahresniveau.

Insgesamt verzeichneten die gesamten betrieblichen Aufwendungen einen Anstieg um 558 T€ auf 11,249 Mio €.

Erträge:

Die Abfallbeseitigungsgebühren stiegen um 540 T€ auf 7.916 T€ an.

Aus den Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung wurde im Jahre 2020 per Saldo ein Betrag i.H.v. 870 T€ entnommen.

Die Erlöse von den dualen Systemen stiegen um 879 T€ (Erlöse für PPK), die sonstigen Umsatzerlöse fielen um 263 T€.

Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen um 731 T€ auf 800 T€.

Die Betriebserträge stiegen somit im Vergleich zum Vorjahr um 1.760 T€ auf 12.257 T€.

Daraus ergibt sich ein vorläufiges Betriebsergebnis von 1.008 T€.

Hinzu kommt das Zinsergebnis i.H.v. -72 T€. Dieses setzt sich zusammen aus Zinserträgen i.H.v. 6 T€ und Zinsaufwendungen i.H.v. 78 T€. Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen (57 T€) und der Gebührenüberdeckung (21 T€). Die Zinserträge resultieren überwiegend aus dem Zinsertrag Gebührenüberdeckung und aus der Anlage vorübergehend nicht benötigter liquider Mittel.

Daraus errechnet sich ein Jahresgewinn für den Gesamtbetrieb i.H.v. 936 T€ (hoheitlicher Bereich: 12 T€; gewerblicher Bereich: 924 T€)

Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 24.11.2021 – 20.12.2021 vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Zusammenfassung der örtlichen Rechnungsprüfung:

Die Betätigung des AWP erstreckt sich auf die in Art. 1 BayAbfG genannten Ziele der Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, stoffliche Verwertung, Abfallbehandlung und Abfallablagerung. Das Entsorgungsgebiet umfasst den gesamten Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Der AWP betreibt 20 Wertstoffhöfe, 121 Wertstoffinseln und 18 Grüngutsammelstellen außerhalb von Wertstoffhöfen. Zudem hat der AWP im Jahre 2004 eine zentrale Hausratsammelstelle neu errichtet, die vom Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Pfaffenhofen betrieben wird. Alle Sammel- und Entsorgungsaktivitäten sind einzelvertraglich mit privaten Entsorgungsfirmen geregelt. Die Behandlung und Ablagerung der Abfälle zur Beseitigung wird über die Müllverwertungsanlage Ingolstadt durchgeführt. Der Landkreis ist Mitglied beim Zweckverband Müllverbrennungsanlage Ingolstadt.

Die Erlöse aus den Gebühren betragen etwa 69 % der gesamten Umsatzerlöse. Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt im Gesamtbereich zunächst mit einem Ergebnis von 1.008 T€ ab. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses in Höhe von - 72 T€ ergibt sich ein Jahresgewinn für den Gesamtbetrieb in Höhe von 936 T€. Bei der Betrachtung der einzelnen Betriebszweige konnte festgestellt werden, dass der hoheitliche Bereich mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 12 T€ und der gewerbliche Bereich mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 924 T€ abschließt.

Durch Beschluss des Kreistags vom 30.09.2019 wurde die Gebührensatzung geändert und die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem zum 01.01.2020 leicht erhöht. Die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung wurden im Jahre 2020 um 854 T€ verringert. Zum 31.12.2020 betragen die Rückstellungen 1.012.279,00 € (bilanzierter Barwert).

Dem beabsichtigten Ziel der Auflösung der Gebührenüberdeckung kommt man damit näher.

Im Berichtsjahr konnte der gesamte Mittelbedarf von 3,169 Mio. € mit 1,576 Mio. € oder zu 50 % aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Der restliche Kapitalbedarf von 1,593 Mio. € oder 50 % wurde durch die Minderung der Forderungen aufgebracht.

Im Lagebericht geht die Werkleitung auf die geplanten Investitionen ein und beschreibt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung. Ein Kostenrisiko bestehe grundsätzlich nicht, da der AWP Kostensteigerungen über entsprechende Gebührenkalkulationen bewältigen könne.

Seit Juni 2020 bestanden nunmehr Nebenentgeltvereinbarungen (Mitbenutzung Wertstoffhöfe, Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Kostenbeteiligung Stellflächen von Sammelgroßbehältern) für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 mit den dualen Systemen. Zudem regelte eine Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen die Kostenbeteiligung der Mitbenut-

zung der Sammelstruktur von Papier, Pappe und Kartonagen, ebenfalls für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021. In 2020 wurden auch Zahlungen für 2019 verbucht.

Die Beurteilung der Lage des AWP, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung der Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Die in pflichtgemäßem Ermessen durchgeführte Vorprüfung des Jahresabschlusses 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes hat zu Feststellung geführt.

- Der Jahresabschluss wurde verspätet erstellt.
- Der Jahresabschluss wurde verspätet geprüft.

Im Prüfungsbericht erteilte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband für den Jahresabschluss 2020 und für den Lagebericht den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes – nach Behandlung und Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Prüfungsorgan – durch den Kreistag nach Art. 88 Abs. 3 LKrO in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung beschließen zu lassen. Gem. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.10.2022 steht der Feststellung und Entlastung durch den Kreistag nichts entgegen.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Für das Wirtschaftsjahr 2020

den Jahresgewinn i.H.v. 935.735,78 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Den Jahresabschluss 2020 des AWP nach Art. 88 Abs. 3 LkrO und § 4 Abs. 1 Ziff.7

der Betriebssatzung festzustellen und die Werkleitung zu entlasten.

Anwesend:	54
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

Top 7 Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm; Neufassung der Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfEGS) (B)

Sachverhalt/Begründung

In der Werkausschusssitzung vom 30.09.2019 wurden die Gebührensätze für den Zeitraum 2020 bis 2022 festgelegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen die Gebühren ab 01.01.2023 neu kalkuliert werden. Gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG wurde ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren (2023 – 2025) gewählt.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Da für die Abfallentsorgung Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital, nicht jedoch Investitionskosten.

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums auszugleichen. Unter Berücksichtigung des für das Jahr 2022 voraussichtlich zu erwartenden Ergebnisses führt dies zu einer Gesamtunterdeckung von 1,442 Mio € zum 31.12.2022. Diese Unterdeckung wurde in den neuen Kalkulationszeitraum eingestellt.

Kostenvorschau:

Bei einer sachgerechten Kalkulation der Gebührensätze sind alle ansatzfähigen Kosten ordnungsgemäß zu ermitteln und durch die Summe der Maßstabseinheiten zu teilen.

Die Ermittlung künftiger in einer Vorkalkulation ansatzfähiger Kosten schließt eine Reihe von Schätzungen, Prognosen, Wertungen, Überlegungen und Entscheidungen mit ein. Dabei ist neben der örtlich festzustellenden gesonderten Kostenentwicklung (z.B. Auswirkungen der Veränderungen des Anlagevermögens auf die kalkulatorischen Kosten oder Auswirkungen des Personalstands auf die Personalkosten) insbesondere bei einer mehrjährigen Kalkulation der Gebührensätze auch die allgemeine Kostensteigerung zu berücksichtigen.

Kalkulatorische Kosten:

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten gehört neben angemessenen Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG). Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach der sog. Halbwertmethode ermittelt. Es wurde ein Zinssatz von 2,5 % zugrunde gelegt.

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025
Abschreibungen	668.420	695.750	711.330
Zinsen	97.152	94.926	96.064

Personal- und Sachkosten:

Es wurden jährlich geringfügig steigende Personal- und Sachkosten angesetzt.

Die seit dem ersten Halbjahr 2022 verstärkten Preissteigerungen für Energie- und Erzeugerpreise erschweren eine zuverlässige Kostenvorschau erheblich. Sollten sich während des Kalkulationszeitraums erhebliche Abweichungen zur Prognose einstellen, sollte die Verwaltung eine vorzeitige Unterbrechung des Kalkulationszeitraums prüfen.

Auswirkungen des geänderten Umsatzsteuergesetzes

Zum 01.01.2023 endet nach § 27 Abs. 22 UStG der Übergangszeitraum für die steuerliche Behandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach dem Umsatzsteuerrecht in der am 31.12.2015 geltenden Fassung und § 2b Abs. 3 UStG entfaltet seine Wirkung auch auf Entgelte aus der interkommunalen Zusammenarbeit.

Für den AWP könnten sich insbesondere Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den Gemeinden beim Betrieb von Wertstoffhöfen aber vor allem bei der Zusammenarbeit mit dem ZV

MVA Ingolstadt ergeben. Zum Zeitpunkt der Kalkulation war noch nicht absehbar, ob der ZV MVA Ingolstadt die Leistungen an seine Mitglieder der Umsatzsteuer unterwerfen muss und in welcher Höhe ggf. Vorsteuerabzüge beim ZV gegengerechnet werden können. Die im Raum stehende CO₂-Abgabe für Müllverbrennungsanlagen wurde aufgrund des frühen Stadiums des Gesetzgebungsverfahrens geringfügig angesetzt. Es wurde daher insgesamt eine Steigerung von 20 % angesetzt.

Erlöse bei der Verwertung:

Die Wertstoff Erlöse waren im letzten Kalkulationszeitraum starken Schwankungen unterworfen. Eine verlässliche Prognose über die Entwicklung dieser Erlöse war auch für die nächsten Jahre schwierig durchzuführen. Es wurden daher die erwarteten Ergebnisse 2022, die sich gegenüber 2021 zwar wieder deutlich verbessert haben, aber noch weit unter den Erlösen früherer Jahre liegen, ohne Änderungen fort.

Nach Abzug der Erlöse und des Ausgleichs der Kostenüberdeckung verbleiben folgende Kosten, die in den Gebührenbedarf einzustellen sind:

Jahr	2023	2024	2025	Gesamt
Kosten abzgl. Erlöse	10.481.872	10.859.792	11.677.394	33.019.058
zuzügl. Ausgleich Unterdeckungen 2020 – 2022	480.828	480.828	480.828	1.442.484
Gebührenbedarf bei Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025	10.962.700	11.340.620	12.158.222	34.461.541

Ermittlung der Gebührensätze für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

Bei der Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren ist die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabs praktisch kaum durchführbar. Daher werden in der Praxis sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Die Kalkulation sieht vor, die entstehenden Kosten linear auf die Größe und Anzahl der verwendeten Restmüllgefäße sowie nach der maximal möglichen Häufigkeit ihrer Leerungen zu verteilen. Dieser sog. Gefäßmaßstab ist von der Rechtsprechung als geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Abfallgebühr anerkannt. Ausgehend von der gegenwärtigen Anzahl der verwendeten Müllgefäße bei der Restmüllentsorgung und der Häufigkeit der Leerungen pro Jahr wurde das jeweilige Jahresleerungsvolumen ermittelt. Im Kalkulationszeitraum wurde angenommen, dass das Leerungsvolumen geringfügig zunimmt.

Es ist auch zulässig, sonstige Entsorgungsleistungen über die sog. Restmüllgebühr zu finanzieren. Von dieser Möglichkeit machen wir bei der Gestellung zusätzlicher Papiertonnen Gebrauch. Aufgrund der derzeit vergleichsweise hohen Verwertungserlöse ergäben sich hier zudem so geringe Gebühren, dass ein separater Gebührensatz nicht im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand für dessen Erhebung stünde.

Gebührensätze

Die Gebührensatzung sieht vor, dass neben jedem Restmüllbehälter ein Bioabfall- und ein Altpapierbehälter in bestimmten Umfang ohne weitere Gebühr mitgenutzt werden können. Für über diesen Umfang hinausgehende zusätzliche Behälter werden gesonderte Gebühren erhoben, die die verbleibenden zu deckenden Kosten verringern.

Es wurden deshalb die variablen Kosten der Bioabfallentsorgung im Holsystem getrennt und

diese wurden durch die jeweils erwarteten Volumina der Bioabfallbehälter geteilt.
 Hierfür ergeben sich folgende Gebührensätze:

	monatlich	jährlich	bisher
Gebührensatz für zusätzliche Biobehälter 60 l	4,30 €	51,60 €	46,80 €
Gebührensatz für zusätzliche Biobehälter 120 l	8,60 €	103,20 €	93,60 €

Aufgrund der für den Kalkulationszeitraum ermittelten Kosten abzüglich der erwartenden Einnahmen und dem in diesem Zeitraum erwartenden Gesamtleerungsvolumen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	monatlich	jährlich	bisher
Gebührensatz für Restmüllbehälter 80 Liter	14,95 €	179,40 €	141,48 €
Gebührensatz für Restmüllbehälter 80 Liter mit Ermäßigung	11,21€	134,52 €	106,20 €
Gebührensatz für Restmüllbehälter 120 Liter	22,42 €	269,04 €	212,28 €
Gebührensatz für Restmüllbehälter 240 Liter	44,85 €	538,20 €	424,56 €
Gebührensatz für Restmüllbehälter 1100 Liter	205,56 €	2.466,72 €	1.946,04 €
Gebührensatz für Restmüllsack 70 Liter einmalig	6,00 €		4,80 €

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 – 2025 errechnet für eine 80l Restabfalltonne (ausreichend für bis zu 5 Personen) eine Erhöhung von 26,8 %. Dies entspricht einem mtl. Betrag von 3,16 €.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallentsorgungsgebührensatzung – AbfEGS -) aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), in der als Anlage beigefügten Fassung, zu erlassen.

Anwesend:	54
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

Top 8 Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm; Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS); Klarstellung der Aufgabenübertragung an den Zweckverband MVA Ingolstadt (B)

Sachverhalt/Begründung

In einem Gutachten der Kanzlei GGSC Berlin zur Umsatzsteuerbefreiung der Verbrennungsgebühren beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wurde angeregt die Satzung wie folgt zu berichtigen.

Satzung von Verbandsmitglied	Geeignete Stelle zur Klarstellung der Auf- gabenübertragung an den Zweckverband	Wortlaut neu	Hinweise
LK Pfaffenhofen	§ 3 Absatz 1: (1) 1Der Landkreis ent- sorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.	anfügen: ..., soweit die Aufga- ben nicht dem Zweck- verband Müllverwer- tungsanlage Ingolstadt durch die jeweils gel- tende Satzung des Zweckverbandes Müll- verwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind.	Der Zusatz in § 1 Absatz 5 kann gestri- chen werden, da nur Begriffsbestimmung. Immerhin wird dort aber deutlich, dass eine Aufgabenüber- tragung besteht. In- soweit ist eine An- passung auch bei nächster Gelegenheit wohl ausreichend.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Pfaffenhofen vom 12.12.2022, wie vorgelegt.

Anwesend:	54
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

Top 9 **Machbarkeitsstudie Speisenversorgung; Zustimmung zur Beschlussfassung des Landrats in der Gesellschafterversammlung der Ilmtalklinik GmbH (B)**

Bei diesem Tagesordnungspunkt besteht noch Abstimmungsbedarf. Daher wurde dieser Punkt bis zur nächsten Sitzung im Februar zurückgestellt und kein Beschluss gefasst.

Top 10 **Ilmtalklinik GmbH; Gesellschafterversammlung vom 30.11.2022 (B)**

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen wird in der Gesellschafterversammlung der Ilmtalklinik GmbH kraft Gesetzes und kraft Gesellschaftsvertrag durch den Landrat vertreten. Bei der Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist der Landrat an die kommunalrechtlichen Kompetenzen gebunden. Im Regelfall handelt es sich bei der Wahrnehmung der Interessen des Landkreises in der Gesellschafterversammlung für den Landrat nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO. Zu den laufenden Angelegenheiten zählen nämlich nur solche, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren, die also routinemäßig anfallen. Soweit keine einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung vorliegen, setzt die Stimmabgabe des Landrats in der Gesellschafterversammlung einen Beschluss des Kreistags voraus.

Herr Landrat Albert Gürtner hat in der Gesellschafterversammlung der Ilmtalklinik GmbH vom 30.11.2022 folgenden Tagesordnungspunkten vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags zugestimmt:

Die Gesellschafter der Ilmtalklinik GmbH beschließen was folgt:

1. Die Ilmtalklinik GmbH gewährt der Ilmtalklinik- MVZ GmbH eine Kapitalzuführung in Höhe von bis zu 630.000 € (430.000 € Darlehensrückzahlung + 200.000 € echte Liquidität).
2. Die Gesellschaft tritt der „Krankenhaus-Beteiligungsgenossenschaft“ bei und ist berechtigt, eine einmalige „Eintrittsgebühr“ i. H. v. 15.000 € zu entrichten.
3. Der Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer gemäß der beiliegenden Fassung wird zugestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, der Beschlussfassung des Herrn Landrat Albert Gürtner in der Gesellschafterversammlung der Ilmtalklinik GmbH vom 30.11.2022 nachträglich zuzustimmen.

Anwesend:	54
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

Top 11 Situationsbericht Ilmtalklinik (I)

Sachverhalt/Begründung

Der Geschäftsführer Herr Christian Degen berichtet zur aktuellen Situation an der Ilmtalklinik.

Der Kreistag nimmt die Information zur Kenntnis.

Top 12 Nahverkehrsplan für den Landkreis Pfaffenhofen (B)

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen ist Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV im Landkreis. Für den ÖPNV zuständige Aufgabenträger planen für ihr jeweiliges Gebiet Maßnahmen zur Sicherung und zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß den Anforderungen des BayÖPNVG. Sie erfüllen damit die Aufgaben als freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayÖPNVG).

Vom Aufgabenträger können Anforderungen an die Verkehrsleistungen, insbesondere im Hinblick auf Qualität, Quantität und Integrität, definiert und in einem Nahverkehrsplan verankert werden. Der Nahverkehrsplan bildet gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 und 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) den Rahmen für die Entwicklung des allgemeinen öffentlichen Perso-

nennverkehrs. Der Nahverkehrsplan enthält gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Ziele und Konzeption des allgemeinen ÖPNV.

Am 08.04.2019 hat der Kreisausschuss die Erstellung eines Nahverkehrsplanes für den Landkreis Pfaffenhofen beschlossen. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der vom Landkreis beauftragten Firma NahverkehrsBeratung Südwest für den gesamten Landkreis einen Nahverkehrsplan entwickelt. Der Plan dient zur Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge und der nachhaltigen Verbesserung der Mobilität für die Landkreisbewohner. Im Zuge der Erstellung des Nahverkehrsplans wurde zugleich der freigestellte Schülerverkehr mitüberplant. Durch die Integration des Schülerverkehrs in den ÖPNV und die Verknüpfung verschiedener Verkehrsformen (Bus/Bahn/On-Demand-Verkehr) wird ein integriertes Mobilitätskonzept entstehen. Durch die Integration des Schülerverkehrs in den ÖPNV wird die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes wirtschaftlich ermöglicht.

Aus dem Nahverkehrsplan werden in der Umsetzungsphase einzelne Mobilitätskonzepte entwickelt. Erste Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan sollen im Jahr 2023 umgesetzt werden.

Im Anhang erhalten Sie die Anhörungsfassung des Nahverkehrsplanes. Die eingegangenen Anmerkungen und Stellungnahmen werden bis zum 09.12.2022 in den Nahverkehrsplan eingearbeitet.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem im Anhang beiliegenden Nahverkehrsplan zu.

Anwesend:	54
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0

Top 13 Gründung eines Kommunalunternehmens Energie und Infrastruktur (B)

Sachverhalt/Begründung

Das Bunte Bündnis (Gründung eines Energiewerkes) und die CSU-Kreistagsfraktion (Erstellung eines Konzeptgutachtens) haben die Gründung eines eigenständigen Landkreisbetriebs beantragt.

Aufgrund der verschiedenen rechtlichen Prüfungsansätze (Kommunalrecht, Steuerrecht und Wirtschaftlichkeit) und der Auswirkungen auf die Kommunen im Landkreis hinsichtlich Kreisumlageentwicklung und möglicher Kooperationen im interkommunalen Bereich bringt die Materie eine gewisse Komplexität mit sich. Der Kreistag hat daher in seiner Sitzung vom 07.02.2022 beschlossen, ein Arbeitsgremium aus Vertretern der antragstellenden Fraktionen, Vertretern des Bayerischen Gemeindetages im Landkreis und der Verwaltung des Landratsamtes zu bilden, um für den Kreistag eine Beschlussvorlage vorzubereiten.

Diese Arbeitsgruppe traf sich am 07.03.2022 und modifizierte die Anträge. Der Kreistag stimmte den Anträgen in seiner Sitzung am 04.04.2022 zu und ermächtigte die Verwaltung, ein entsprechendes Konzeptgutachten in Auftrag zu geben.

Seitens der Verwaltung wurden fünf Angebote von Beratungsunternehmen, welche bereits einschlägige Erfahrungen mit Betriebsausgliederungen sammeln konnten, eingeholt. Den Zuschlag hat die DETIG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH als wirtschaftlichster Anbieter erhalten.

Die DETIG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erarbeitete anschließend ein Konzept (siehe Anlage) und stellte es am 14.11.2022 der o. g. Arbeitsgruppe vor.

Wahl der Rechtsform

Die DETIG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH stellt zusammenfassend fest, dass die Rechtsform eines Kommunalunternehmens (KU) die meisten Vorteile auf sich vereint, unter anderem

- kommunalkreditähnliche Konditionen
- Anteile sind nicht veräußerbar
- keine Bindung an die Vergaberichtlinien unterhalb der EU-Schwellenwerte
- tarifrechtliche Vorteile bei der Fachkräftegewinnung

und daher als Rechtsform am besten geeignet ist.

Finanzierung des Kommunalunternehmens Energie und Infrastruktur

Die aufgrund der Personalstruktur erforderlichen Arbeitsplatzkosten, die sich aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammensetzen, sind vom Landkreis Pfaffenhofen dem neuen Kommunalunternehmen solange zu 100% als Zuschuss zu gewähren, bis eigene Einnahmen durch entsprechende Projekte generiert werden können.

Dazu ist noch ein Stammkapital zwischen 20.000 € und 50.000 € zur Verfügung zu stellen.

Geplant ist, mit einem Vorstand und zwei Projektentwicklern zu starten. Nach den neuesten Daten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) errechnen sich dadurch jährlich folgende geschätzte Arbeitsplatzkosten:

Vorstand

Personalkosten E15	111.700 €
Gemeinkostenzuschlag 20%	22.340 €
Sachkosten	9.700 €

Projektentwickler

Personalkosten E11	80.900 €
Gemeinkostenzuschlag 20%	16.180 €
Sachkosten	9.700 €

Die geschätzten jährlichen Gesamtkosten für drei Beschäftigte belaufen sich somit auf 357.300 €.

Zur Umsetzung diverser Maßnahmen können Projekt-GmbHs mit dem Vorstand des Kommunalunternehmens als Geschäftsführer gegründet werden. Als Gesellschafter kommen u. a. Gemeinden, Genossenschaften, Firmen, das KU selbst oder der Landkreis in Frage, die entsprechende Projekte mit einer Eigenkapitalquote anteilig finanzieren. Die üblicherweise noch erforderlichen weiteren Finanzmittel werden über Fremdkapital abgedeckt. Bei einer Darlehensaufnahme direkt durch das KU ist keine Bürgschaft des Landkreises erforderlich, es besteht insoweit eine volle Gewährträgerhaftung des Landkreises. Dadurch werden dem KU die Konditio-

nen eines Kommunalkredits seitens der Banken zugestanden. Vor Umsetzung eines Projekts sind unbedingt transparente Investitionsrechnungen zu erstellen.

Mögliche Handlungsfelder des Kommunalunternehmens Energie und Infrastruktur

Grundsätzlich sieht die DETIG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH das Kommunalunternehmen als Plattform und Kompetenz-Center für verschiedene Handlungsfelder, z. B. ein (Schul-) IT-Support, Hoch- und Tiefbau, PV oder Windkraft.

Sowohl die Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung am 14.11.2022 als auch die Fraktionssprecher in ihrer Klausurtagung am 19.11.2022 sahen das Thema „Energie“ als dringlichstes Handlungsfeld an. Steigende Energiekosten belasten Landkreis und Kommunen gleichermaßen. Anstehende und bereits erfolgte Gesetzesänderungen im Bereich Windkraft bieten zudem viel Handlungsspielraum für die Gemeinden, den Landkreis, aber auch private Investoren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ein Kommunalunternehmen Energie und Infrastruktur zu gründen. Im ersten Schritt soll das KU mit der lokalen, erneuerbaren und nachhaltigen Erzeugung und Verwertung von Energie (Strom, Wärme und Mobilität) betraut werden.

Konkrete Aufgaben und Handlungsfelder, die das KU übernehmen soll, sind die Unterstützung der Kommunen bei der Projektierung (Flächensicherung, Bau, Vermarktung) von erneuerbaren Energieprojekten sowie der eigene Bau von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung, die Mithilfe beim Aufbau regionaler Strommärkte, die Umsetzung einer interkommunalen Wasserstoff- und Bio-LNG-Strategie sowie die Unterstützung bei der Rekommunalisierung von lokalen Netzen zur Energieverteilung.

Nach Etablierung des Kommunalunternehmens und der Umsetzung der Energiethemen können dem KU weitere Handlungsfelder, zugeordnet und dessen Tätigkeiten sukzessive erweitert werden (z. B. (Schul-) IT-Support, Hoch-/Tiefbau, usw.).

Beschluss:

Der Kreistag beauftragt und ermächtigt die Verwaltung, die erforderlichen Maßnahmen für eine Gründung des Kommunalunternehmens Energie und Infrastruktur zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten.

Herr Franz Niedermayr verlässt von 10:49 Uhr bis 11:05 Uhr die Sitzung und befindet sich bei Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes nicht im Raum.

Anwesend:	53
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	50
Nein-Stimmen:	3 (Herren Teich, Staudhammer und Robin)

Top 14 Beteiligungsbericht 2021 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (I)

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen hat nach Art. 82 Abs. 3 LKrO jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht

soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 83 Abs. 1 Nr. 5 LKrO, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen. Außerdem ist ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Zudem hat nach § 5 Abs. 7 Satz 1 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung (KUS) der Verwaltungsratsvorsitzende dem Kreistag mindestens einmal jährlich Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Nach § 5 Abs. 7 Satz 2 der Satzung soll dieser Bericht in derselben Sitzung mit dem Beteiligungsbericht erstattet werden.

Der Jahresabschluss 2021 des KUS wurde im Jahr 2022 durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Prüfbericht kommt zu einer uneingeschränkt positiven Bewertung. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Es wurde seitens des beauftragten Wirtschaftsprüfers der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Lagebericht 2021 des KUS liegt als Anlage bei.

Im Geschäftsjahr 2022 fand bislang eine Verwaltungsratssitzung statt, eine weitere ist noch im Dezember vorgesehen.

Die Geschäftstätigkeit des KUS bewegte sich auch in 2022 in dem durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen.

Das KUS führt jährlich, auf Basis des geprüften Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr, einen Abgleich der Ausgleichszahlungen mit den Fehlbeträgen durch. Berücksichtigt wird hierbei im Rahmen einer Kapitalflussrechnung der Jahresfehlbetrag ohne Abschreibungen zuzüglich der im jeweiligen Geschäftsjahr getätigten Investitionen.

Jahresfehlbetrag 2021 ohne Abschreibungen:	805.983,63 Euro
Investitionen im Geschäftsjahr 2021 in Sachanlagen:	38.559,70 Euro

Summe:	844.543,33 Euro
--------	-----------------

Ausgleichszahlungen des Landkreises als Zuführung zur Kapitalrücklage im Geschäftsjahr 2021:	762.000,00 Euro
--	-----------------

Vorauszahlung des Landkreises am 30.12.2021 auf die geplante Zuführung zur Kapitalrücklage 2022:	74.000,00 Euro
--	----------------

Der über die Ausgleichszahlungen hinausgehende Betrag wurde aus der Kapitalrücklage des KUS gedeckt.

Der Kreistag nimmt die Information zur Kenntnis.

Top 15 Jahresrückblick Landrat (I)

Der Kreistag nimmt den Vortrag von Herrn Landrat Gürtner zur Kenntnis.

Top 16 Bekanntgaben, Anfragen

Herr Landrat Gürtner gibt bekannt, dass die diesjährigen Sitzungsgelder dieser Weihnachtssitzung des Kreistages an den Verein „Leben retten e. V.“ gespendet wird. Hierbei besteht beim gesamten Gremium Einverständnis.
Seitens des Landrats gibt es keine weiteren Bekanntgaben.

Herr Kreisrat Weichenrieder spricht den kürzlich erschienen Zeitungsbericht im Pfaffenhofener Kurier an, indem darüber berichtet wurde, dass die Vorschul-Kindergartenkinder des gesamten Landkreises zur Untersuchung der Schulfähigkeit in das Gesundheitsamt Pfaffenhofen kommen müssen. Früher sind die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in die einzelnen Einrichtung gefahren. Herr Weichenrieder findet die aktuelle Vorgehensweise nicht sinnvoll und regt an, dies nochmal zu überdenken und evtl. andere Alternativen zu finden. Herr Landrat Gürtner entgegnet, dass dies bereits in nochmaliger Prüfung ist und nach anderen und bürgerfreundlicheren Lösungen gesucht wird. Er wird in der nächsten Sitzung über den neuen Sachstand berichten.

Keine weiteren Anfragen oder Bekanntgaben.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 11:45 Uhr.

Landrat Albert Gürtner

Protokoll: Michaela Heigl